

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1088
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2885

Frankfurt hat einen Dachschaten

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Marienkirche in Frankfurt (Oder) ist anerkanntes Denkmal im Land Brandenburg (Denkmalliste ID.-Nr. 09110158). Es handelt sich um ein bedeutendes Zeugnis der Baukunst, stellt die größte mittelalterliche Hallenkirche und zugleich die größte Kirche in norddeutscher Backsteingotik dar. Die Marienkirche wurde im Zweiten Weltkrieg schwer beschädigt und brannte vollständig aus. Durch die Bemühungen des damaligen OB Fritz Krause konnte die Ruine final gesichert und vor der Sprengung bewahrt werden. Durch den von ihm erzielten Erbbaupachtvertrag mit der Kirchengemeinde (für die Dauer von 99 Jahren) wurde 1974 die Stadt Frankfurt (Oder) für das Gebäude verantwortlich. Nach 1990 konnte das Gebäude saniert und mit einem Dach versehen werden. Highlight war die Rückkehr der 1945 nach Russland gelangten Bleiglasfenster. Es wird seitdem als soziokulturelles Zentrum genutzt.

Der maßgebende und treibende Planer für die Sanierung nach 1990, der Architekt Christian Nülken, wies in den zurückliegenden Jahren wiederholt auf die akuten Probleme des Baus hin, u.a. zum eindringenden Regenwasser und dem bröckelnden Mauerwerk, und forderte eine aktive Lösung für die sich verschärfenden Witterungsschäden (s. etwa Oderwelle v. 21.02.2022). Die Marienkirche ist nunmehr auf die Liste der bedrohten Denkmäler in Brandenburg aufgenommen worden. Das geht aus dem jährlichen Denkmalbericht hervor, der Ende April vorgestellt wurde. Grund dafür ist demnach eindringende Feuchtigkeit im Dach, der einen sich ausbreitenden Pilz in der Holzkonstruktion verursachte, der wiederum die Funktionalität des Daches, des Mauerwerks und die Sicherheit der Nutzung gefährdet.

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfügte bisher (und in Ansehung der Haushaltslage hoch wahrscheinlich auch zukünftig nicht) nicht über einen Haushaltstitel für die bauständige Unterhaltung des Denkmals, so dass die Schäden immer weiter fortgeschritten sind. Die Kleine Anfrage 1054 thematisiert bereits Teilaspekte dieser Problemlage. Allerdings sind weitere Fragen offen, insbesondere wie es zu dieser Situation kommen konnte und warum nicht bereits früher „Alarm geschlagen“ wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann hat das Landesamt für Denkmalschutz erstmals (Er-)Kenntnis von den Bauschäden, die im Ergebnis zur Aufnahme des Denkmals in die Liste der bedrohten Denkmäler in Brandenburg führte, Kenntnis erhalten?

Zu Frage 1: Das BLDAM ist ständiges Mitglied der Steuerungsrunde Marienkirche, AG Bau. Diesem Gremium gehören unter anderem die Vertreter des Zentralen Immobilienmanagements (ZIM) der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) an. Der Landeskonservator ist dagegen Mitglied des Kuratoriums. Die Steuerungsrunde gibt es seit 2018. Von Beginn an war in der AG Bau klar, dass die Marienkirche Pflegebedarf hat und dass für die laufende Instandhaltung der Kirche ein der Größe, dem Zustand und der Bedeutung des Objektes angemessenes Budget u.a. für ein regelmäßiges Monitoring zur Verfügung stehen muss. Dieses Monitoring dient dazu, rechtzeitig Reparaturbedarf zu erkennen und dem beginnenden Schaden abzuwehren, bevor größere Schäden mit hohen Kosten entstehen. Die beginnende Schadenslage an den Dachkonstruktionen und an der Dachhaut mit ihren Verblechungen (sogen. Grabenrinne) über dem Chor und dem Langhaus wurden seit Ende des Jahres 2018 in der Steuerungsrunde thematisiert. Die akute Gefährdung und der Umfang der Schäden wurden erst 2025 durch entsprechende Untersuchungen klar. Dies führte zu weiteren Untersuchungen: am 14.01.2026 durch das Architekturbüro Albrecht und am 04.03.2026 durch den Holzschutzgutachter Schulz.

2. Aus welcher Quelle hat das Landesamt diese (Er-)Kenntnisse erhalten?

Zu Frage 2: Die o. g. Informationen und Untersuchungen unter Frage 1 wurden dem BLDAM durch die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) übermittelt.

3. Wann hat das Landesamt welche Aufforderungen oder Hinweise an die Stadt Frankfurt (Oder), sowohl im Hinblick auf die Rechtsstellung der Stadt als a) Untere Denkmalschutzbehörde und b) als Erbbaueigentümer und zivilrechtlich Verantwortlicher in Bezug auf den Zustand und die drohende Gefährdungssituation des Denkmals Marienkirche gegeben? Hat es im Vorfeld der Ausweisung des Denkmals als „bedroht“ eine Vorankündigung oder einen Hinweis (i.S. einer „gelben Karte“ o.ä.) gegeben?

Zu Frage 3: Das BLDAM ist nur für die denkmalfachliche Beratung der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmaleigentümerin zuständig. Diese Beratungsfunktion ist seit 2018 in der AG Bau der von der Stadt Frankfurt/Oder eingerichteten Steuerungsrunde auf sehr effektive Weise möglich. Die denkmalfachliche Expertise des BLDAM wurde im Wesentlichen immer von der Steuerungsrunde geteilt. Hier findet eine regelmäßige Kommunikation statt, so dass alle Beteiligten über den gleichen Wissenstand verfügen.

4. Welche Reaktionen der Stadt Frankfurt (Oder) hat es auf die Hinweise und/oder Aufforderungen des Landesamtes gegeben?

Zu Frage 4: Es wurden ein Monitoring sowie in seiner Folge die unter 1. genannten Untersuchungen durchgeführt. Untersuchungen an Dach, Rinnen und Hölzern zeigten Pilzbefall und Feuchtigkeitsschäden. Reparaturen und Sanierungen sind geplant, ihre Umsetzung hängt jedoch von den verfügbaren Mitteln ab. Ein 12-monatiges Monitoring der Grabenrinne läuft, ein Raumgerüst für das Langhaus ist vorgesehen.

5. Welchen Zeit- und Kostenrahmen schätzt die Landesregierung (durch das Landesamt für Denkmalschutz) für eine sachgerechte Sanierung der festgestellten Gefährdungslage?

Zu Frage 5: Es ist Aufgabe der Stadt Frankfurt (Oder), die Kosten der Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und einen Zeitplan für deren Umsetzung zu erarbeiten. Hierzu liegen dem BLDAM keine konkreten Informationen vor. Die AG Bau der Steuerungsrunde geht momentan für die Behebung der bislang erkannten baulichen Probleme von Kosten i. H. v. mindestens 670 000 Euro aus.

6. Welche fachlichen Sanierungsmaßnahmen empfiehlt das Land (durch das Landesamt für Denkmalschutz) für die sachgerechte Sanierung der festgestellten Gefährdungslage?

Zu Frage 6: Das BLDAM unterstützt das von der AG Bau der Steuerungsrunde der Stadt Frankfurt (Oder) erarbeitete Reparaturkonzept. Vorrangig sind die Beseitigung von Feuchteschäden und Pilzbefall im Dachbereich, die Sicherung des Westbaus sowie die Klärung der Ursachen von Durchfeuchtungen im Martyrchor. Darüber hinaus sind ein kontinuierliches Monitoring und regelmäßige Wartungsmaßnahmen zur Sicherung der Bausubstanz sowie die Klimaüberwachung besonders wertvoller Kunstwerke vorgesehen. Weitere Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen sollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie konkretisiert und mit Kostenschätzungen unterlegt werden.

7. Welche Förderprogramme kommen aus Sicht der Landesregierung (durch das Landesamt für Denkmalschutz) für eine Förderung der Sanierungsmaßnahmen durch die finanziell dazu handlungsunfähige Stadt Frankfurt (Oder) in Betracht?

Zu Frage 7: In Betracht kommen die Denkmalhilfe des Landes Brandenburg kombiniert mit dem Denkmalschutzsonderprogramm des BKM. Beide Programme setzen Eigenmittel der Stadt Frankfurt (Oder) voraus. Zudem könnte eine Förderung durch Stiftungen wie die Ostdeutsche Sparkassenstiftung oder die Deutsche Stiftung Denkmalschutz für die Rettung wertvoller Denkmalsubstanz oder Kunstwerke beantragt werden.

8. Sieht die Landesregierung (durch das Landesamt für Denkmalschutz) einen besonderen Handlungszeitpunkt zur Hinderung der weiteren Schadensverwirklichung, bspw. im Sinne eines Kipp-Punktes für den sachgerechten Erhalt des Denkmals?

Zu Frage 8: Aus denkmalfachlicher Sicht ist die dauerhafte Vermeidung von Feuchteinträgen in das Bauwerk von besonderer Bedeutung, da eindringendes Wasser zu fortschreitenden Schäden an Dach-, Decken- und Wandkonstruktionen führen kann. Daher kommt der Sicherstellung einer funktionsfähigen Dachhaut sowie der laufenden Beobachtung und Instandhaltung der betroffenen Bauteile eine hohe Priorität zu. Ein konkreter Zeitpunkt, ab dem von einem „Kipp-Punkt“ im Sinne eines nicht mehr sachgerechten Erhalts auszugehen wäre, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht bestimmen.